BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 93. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

---

1. **Aufnahme eines zweiten Absatzes in die Nr. 4.3.9.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM**

   Zweitmeinungsverfahren für Indikationen an paarigen Organen oder Körperteilen sind je Seite berechnungsfähig. Der ICD-10-Kode der jeweiligen Indikation ist mit dem Zusatzkennzeichen für die Seitenangabe zu versehen.

2. **Änderung der Abrechnungsbestimmung zur Gebührenordnungsposition 01645 im Abschnitt 1.6 des EBM**

   je dokumentierter Indikation einmal im Krankheitsfall